

**Gemeindeverwaltungsverband
Reichenbach an der Fils**

Vorlage GVV/2022/002

Datum: 20.01.2022
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Hollatz, Angelika
Aktenzeichen: 621.31
Vorgang: GVV (ö) 02.03.2020 Vorlage GVV/2020/003
GVV (ö) 22.02.2021 Vorlage GVV/2021/001
GVV (ö) 28.06.2021 Vorlage GVV/2021/005

Unterschrift


Beratungsgegenstand

**6.Änderung der 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des GVV
Reichenbach an der Fils
- Bekanntgabe der Genehmigung**

**Verbandsversammlung des
Gemeindeverwaltungsverbandes**

öffentlich

zur Kenntnis

Anlagen:
Genehmigung des Landratsamtes Esslingen vom 23.09.2021

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

Von der Genehmigung der 6.Änderung der 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils, entsprechend der Entscheidung des Landratsamtes Esslingen vom 23.09.2021, wird Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Der Gemeindeverwaltungsverband hat in seiner Sitzung am 28.06.2021 dem Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zugestimmt und die 6.Änderung der 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils festgestellt

Mit Entscheidung vom 23.09.2021 hat das Landratsamt Esslingen die 6.Änderung der 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2010 des Gemeindeverwaltungsverbandes Reichenbach an der Fils im Bereich der gewerblichen Baufläche

„Filsstraße Ost“ in Reichenbach an der Fils

sowie im Bereich der Sonderbaufläche

„Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler Hohengehren

genehmigt.



Landkreis
Esslingen

Landratsamt
Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeindeverwaltungsverband
Hauptstraße 7
73262 Reichenbach an der Fils

GEMEINDE REICHENBACH AN DER FILS EINGANG			
01. Okt. 2021			
100	110	200	220
300	600	610	630
Eilt		R	

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

411-612.11:

000275

Sachbearbeitung

Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461

Telefax 0711 3902-52461

Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum

23.09.2021

**Flächennutzungsplan 2010 des Gemeindeverwaltungsverbandes
(GVV) Reichenbach an der Fils,
6. Änderung der 1. Fortschreibung
Genehmigungsantrag vom 27.07.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag des GVV Reichenbach an der Fils vom 27.07.2021 ergeht folgende

I. Entscheidung:

1. Die 6. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) 2010

im Bereich der gewerblichen Baufläche

„Filsstraße Ost“ in Reichenbach an der Fils

sowie im Bereich der Sonderbaufläche

„Neuer Recyclinghof“ in Baltmannsweiler Hohengehren

wird hiermit gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Absatz 2
der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch

genehmigt.

Allgemeine Sprechzeiten:

Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich

Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr

Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr

Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen

BLZ: 611 500 20 Girokonto: 900 021

IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21

BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX

Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649

Steuer-Nr.: 59316/00230

UST.-ID: DE 145 340 165

S-Bahn S 1

Haltestelle Esslingen Bahnhof

Bus 104 und 113

Haltestelle Schillerplatz

2. Maßgebend ist das vom Ingenieurbüro Melber & Metzger, Schlesierstraße 84 in 72622 Nürtingen gefertigte Lageplan-Deckblatt vom 19.12.2019/ 01.10.2020 im Maßstab 1: 2.000.
3. Die von den Trägern öffentlicher Belange im Verfahren vorgebrachten Anregungen sind zu beachten.
4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

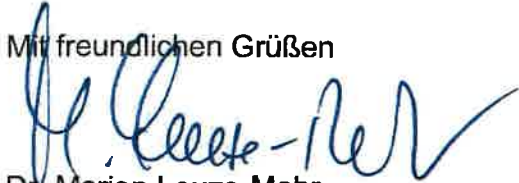
II. Hinweise:

1. Die Genehmigung ist gemäß § 6 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 215 Absatz 2 BauGB unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Ebenso ist ein Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung und die Rechtsfolgen nach § 4 GemO erforderlich (§ 4 Absatz 5 GemO).
3. Auf das Erfordernis der Ergebnismitteilung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB wird hingewiesen.
4. Ein Bekanntmachungsnachweis mit Zeit- und Ortsangabe sowie zwei Fertigungen des ausgefertigten Lageplanes sind für die Akten des Landratsamtes vorzulegen. Es wird gebeten, diese Unterlagen auch digital zur Verfügung zu stellen.
5. Es wird empfohlen, den Änderungsplan den Trägern öffentlicher Belange, möglichst in digitaler Form, zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Verband Region Stuttgart und das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Raumordnungsbehörde zur Führung des Raumordnungskatasters gemäß § 26 Absatz 3 Landesplanungsgesetz.
6. Der wirksame FNP mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (§ 6a Absatz 2 BauGB).

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung, Eröffnung) Widerspruch beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73726 Esslingen am Neckar, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart, erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marion Leuze-Mohr
Erste Landesbeamtin

Anlagen

Planfertigung mit Begründung (8-fach)
Empfangsbestätigung u.R.